

Trotz Aufhebung des § 209

Auch Landesgericht Innsbruck verweigert Strafmilderung

Plattform gegen § 209 hofft auf Gerechtigkeit beim Oberlandesgericht

Nach dem Landesgericht Korneuburg hat sich nun auch das Landesgericht Innsbruck, trotz Aufhebung des § 209 StGB geweigert, einem Mann die Freiheit zu schenken, der immer noch ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetz hinter Gittern schmachtet.

Der Mann wurde im Dezember letzten Jahres vom Landesgericht Innsbruck ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen § 209 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Auf Anraten seines damaligen Verfahrenshilfeverteidigers verzichtete der Mann auf Berufung gegen das Urteil. Im Frühjahr dieses Jahres hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof über die Beschwerde des Gewissensgefangenen das Eilverfahren eingeleitet (Fall *H.G. gg. Österreich*, 11084/02)

Seit 1997 sieht das Gesetz (§ 31a StGB) die Möglichkeit vor, eine Strafe nachträglich zu mildern, wenn Umstände eintreten, die eine mildere Behandlung des Täters herbeiführen können. Dementsprechend hat der Verurteilte, der bereits nahezu ein Jahr in Haft ist, den Antrag gestellt, nach der Aufhebung des § 209 die über ihn verhängte Freiheitsstrafe auf weniger als ein Jahr zu reduzieren, was seine sofortige Entlassung aus dem Strafvollzug zur Folge hätte. Seine „Taten“ würden zwar auch von der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB, erfasst, der Strafraum sei aber erheblich reduziert und die Tat von einem Verbrechen zu einem bloßen Vergehen herabgestuft worden.

Das Landesgericht Innsbruck hat das nun durch dieselbe Richterin, die den Mann im Dezember verurteilt hatte, abgelehnt, obwohl es - anders als das Landesgericht Korneuburg - eine nachträgliche Strafmilderung bei späterer Änderung der Rechtslage grundsätzlich für möglich erachtet. Begründung: auch bei dem geringeren Strafraum hätte der Mann dieselbe Strafe erhalten ...

„Das ist absurd, für ein und dieselbe Tat ein und desselben Täters kann doch nicht bei einem Verbrechen und bei einem Vergehen ein und dieselbe Strafe angemessen sein“, sagt Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt des inhaftierten Mannes, „Wir sind sehr zuversichtlich, daß das Oberlandesgericht Innsbruck, das den Fall des § 209 herbeigeführt hat, der Gerechtigkeit zum Durchbruch verhelfen wird“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

28.08.2002